

Sitzungsvorlage		KT/40/2022	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenlegung der Aufgaben nach dem Bundesbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
13	Kreistag	14.07.2022	öffentlich

1 Anlage	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenlegung der Aufgaben nach dem Bundesbildungsförderungsgesetz (BaföG) und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)
-----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenlegung der Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

I. Sachverhalt

Die Stadt Karlsruhe und der Landkreis Karlsruhe haben mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 11.07.1986 die Zusammenlegung der Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (sog. Schülerbafög) vereinbart. Die Erledigung der Aufgaben erfolgt seitdem im gemeinsamen Amt für Ausbildungsförderung durch die Stadt Karlsruhe.

Im Jahr 1996 trat zusätzlich das Aufstiegsfortbildungsgesetz (sog. Aufstiegsbafög) in Kraft und die sich daraus ergebenden Aufgaben wurden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11.07.1986 durch die Stadt Karlsruhe mit erledigt.

Nun hat das Regierungspräsidium als Fachaufsichtsbehörde bei der Stadt Karlsruhe darauf hingewiesen, dass die 1986 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung nur die Rechtsgrundlage Bundesausbildungsförderungsgesetz beinhaltet, nicht jedoch die seit 1996 bestehende Rechtsgrundlage Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz. Das Regierungspräsidium fordert daher, dass eine neue und aktualisierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit beiden Rechtsgrundlagen Bundesausbildungsförderungsgesetz und Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geschlossen werden muss. Die Stadt Karlsruhe und das Landratsamt haben eine neue öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstellt, in dem die Inhalte der alten Vereinbarung übernommen und auf den heutigen Stand gebracht wurden. Die Präambel der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung enthält die rechtliche

Erfordernis zur Erneuerung der Vereinbarung. Die tatsächliche Erledigung der Aufgaben erfolgt wie bisher in gleicher Weise durch die Stadt Karlsruhe.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.06.2022 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die Stadt Karlsruhe erhält entsprechend dem Fallaufkommen für den Landkreis Karlsruhe einen Kostenersatz wie bisher auch. Im Haushaltsplan 2022 sind dafür 300.000 € eingestellt.

III. Zuständigkeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde 1986 vom Kreistag beschlossen, so dass auch die nun vorgesehene Erneuerung dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Angelegenheit wurde im für zentrale Verwaltungsangelegenheiten zuständigen Verwaltungsausschuss vorberaten (§ 34 Abs. 4 S. 1 LKrO i.V.m. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe).